



Aktueller Begriff

Jugendstrafrecht und Volljährigkeit

Im Nachgang zum islamistischen Anschlag eines 21-Jährigen auf den Berliner CSD im Juli 2026 gibt es Diskussionen zur Anwendung des Jugendstrafrechts auf Volljährige, da der Attentäter kurz vor dem Anschlag wegen im Alter von 18 bzw. 19 Jahren begangenen Taten nach Jugendstrafrecht verurteilt worden war und sich während des Anschlags legal auf freiem Fuß befand. So äußerte etwa der [Bundesminister des Innern](#) die Auffassung, dass eine **Anwendung des Jugendstrafrechts bei erwachsenen Gefährdern inakzeptabel** sei.

Funktionsweise sowie Sinn und Zweck des Jugendstrafrechts

Das geltende [Jugendgerichtsgesetz \(JGG\)](#) enthält **keine Straftatbestände**: Auch für Jugendliche gelten vielmehr die einzelnen Tatbestände des [Strafgesetzbuchs \(StGB\)](#), wie etwa Sachbeschädigung (§ 303 StGB), Körperverletzung (§ 223 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB). Auch die seitens der Sicherheitsbehörden gebrauchte Kategorie [Gefährder](#) kennt das JGG nicht. Das JGG legt vielmehr bestimmte **Strafverfolgungsspezifika für Jugendliche** fest. Dass es überhaupt solche gesonderten Regelungen gibt, ist einerseits keine Selbstverständlichkeit, andererseits aber auch **keine neuere Entwicklung**: Bereits das [Reichsstrafgesetzbuch](#) von 1871 sah für Täter vom 12. bis zum 18. Lebensjahr nur eine „bedingte Strafmündigkeit“ vor, über die das Gericht im Einzelfall anhand der Einsichtsfähigkeit zu entscheiden hatte (zum historischen Hintergrund vgl. Trips-Herbert, [Aktueller Begriff Nr. 14/24 Strafmündigkeitsgrenze](#)). Zentraler Grundgedanke des JGG ist, dass die **Persönlichkeitsentwicklung** von Jugendlichen noch nicht abgeschlossen ist und sie typischerweise noch nicht über dasselbe Maß an Einsichts- und Steuerungsfähigkeit sowie Impulskontrolle verfügen wie Erwachsene. Dies verringert zum einen das Maß an individueller Vorwerfbarkeit (Schuld). Zum anderen geht das JGG davon aus, dass die erzieherischen und persönlichkeitsformenden **Einwirkungsmöglichkeiten** bei Jugendlichen größer und erfolgversprechender sind als bei Erwachsenen. Die nach dem JGG vom Gericht zu verhängenden **Rechtsfolgen** der Tat sind deshalb vorrangig am **Erziehungsgedanken** auszurichten mit dem Ziel, erneute Straftaten des Täters zu verhindern.

Erstreckung des Jugendstrafrechts auf Erwachsene

Auf den ersten Blick erstaunlich erscheint dabei, dass sich die Anwendung des JGG nicht notwendigerweise auf Jugendliche beschränkt: Ist der Täter zur Tatzeit 18, aber noch nicht 21 Jahre alt („**Heranwachsender**“), wendet das Gericht im Wesentlichen die für Jugendliche geltenden JGG-Regelungen entsprechend an, wenn „die **Gesamtwürdigung der Persönlichkeit** des Täters“ ergibt, dass er zur Zeit der Tat „nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand“ oder wenn es sich „um eine Jugendverfehlung handelt“ (§ 105 JGG). Die Kategorie „Heranwachsender“ wurde 1953 zu einem Zeitpunkt geschaffen, als die zivilrechtliche Volljährigkeitsgrenze noch bei 21 Jahren lag, so dass die strafrechtliche Verantwortlichkeit zuvor

strenger als die zivilrechtliche gewesen war. Seit der Einführung hängt die Frage, ob bei Heranwachsenden Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht Anwendung findet, grundsätzlich weder **von dem verwirklichten Straftatbestand** noch von der **zukünftigen Gefährlichkeit des Täters** ab, sondern davon, wie das Gericht dessen **Persönlichkeitsentwicklung** beurteilt. Das JGG legt bei dieser Frage eine erhebliche Entscheidungsverantwortung in die Hände der erkennenden Richter. **Statistiken** zufolge wird die deutlich überwiegende Zahl heranwachsender Straftäter nach Jugendstrafrecht verurteilt (im Jahr 2024 19.033 von insgesamt 31.872). Dabei gibt es in der **Rechtsanwendungspraxis** bemerkenswerterweise auch erhebliche **regionale Unterschiede**: 2024 etwa überwog in den alten Bundesländern die Zahl der nach JGG verurteilten Heranwachsenden die der nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Heranwachsenden meist deutlich (im Saarland 356 zu 118, in Schleswig-Holstein 383 zu 135, in Hamburg sogar 440 zu 58). In den neuen Bundesländern wurde demgegenüber die Mehrzahl der Heranwachsenden nach Erwachsenenstrafrecht verurteilt.

Mögliche Reformansätze

Derzeit ist noch nicht konkret absehbar, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt tatsächlich Änderungen am JGG vorgenommen werden sollen. Das [BfJ](#) hat aktuell für das [BMJV](#) und das [BMBFSFJ](#) eine „[Studie zu den Ursachen der gestiegenen Kinder- und Jugendgewalt sowie systemische Untersuchung der unteren und der oberen Altersgrenze nach dem Jugendgerichtsgesetz \(JGG\)](#)“ ausgeschrieben (vgl. Suliak). Jedenfalls eine Änderung, die die Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts für **bestimmte Straftatbestände** unabhängig von der Persönlichkeitsentwicklung des Täters ausschliesse, stünde nicht im Einklang mit der derzeitigen Systematik und Ratio des JGG: Wenn maßgeblich für die Anwendbarkeit des JGG das Abstellen auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung ist, wäre nicht ersichtlich, warum dieser Grundgedanke bei manchen Delikten nicht zum Tragen kommen sollte. Rechtssystematisch denkbar wäre hingegen, die **Anwendbarkeit des JGG auf Heranwachsende generell auszuschließen** (zu entsprechenden Forderungen vgl. Kölbel Rn. 5): Hierin läge eine typisierende Annahme des Gesetzgebers, wonach volljährige Personen als Erwachsene ohne Relevanz individueller Faktoren auch strafrechtlich vollverantwortlich den normalen Regelungen des Straf- und Strafverfahrensrechts unterliegen sollten – so wie auch in zahllosen anderen Rechtsgebieten volljährigen Bürgern Rechte und Pflichten ohne individuelle Prüfung ihrer Reife und Einsichtsfähigkeit zugeschrieben werden (kritisch zu einem solchen Ansatz im Bereich des JGG unter Verweis auf neuere Forschungsbefunde etwa Kölbel Rn. 6b f. und 5a m.w.N.). Grundsätzlich denkbar sein könnten auch **vermittelnde Regelungen**, die einzelne Straftatbestände nicht absolut aus dem Anwendungsbereich des JGG ausnehmen, sondern je nach Schwere der Strafdrohung bei Heranwachsenden eine **verstärkte Regelvermutung für die Anwendung des Erwachsenenstrafrechts** einführen. Zwar wäre auch eine solche Lösung je nach Ausgestaltung gegebenenfalls nur bedingt mit den o.g. überkommenen Grundsätzen des Jugendstrafrechts in Einklang zu bringen; sie beließe den Gerichten aber die Möglichkeit, **individuell** in Fällen deutlicher **Reifeverzögerung** trotz gegebenenfalls erheblicher Tatschwere zur **Anwendbarkeit des Jugendstrafrechts** zu gelangen und damit jedenfalls den Grundgedanken des JGG im Kern zu wahren. Sollten Reformen den Fokus hingegen weniger auf die Strafverfolgung, sondern mehr auf die **Gefahrenabwehr** legen, könnten sie auch außerhalb des JGG im Polizei- und Ordnungsrecht erfolgen – wo es die Kategorie des Heranwachsenden allerdings schon derzeit nicht gibt. Dieses Rechtsgebiet fällt zudem grundsätzlich in die **Zuständigkeit der Länder**.

Literatur:

- Kölbel, Kommentierung von § 105 JGG in Eisenberg/Kölbel, JGG, 27. Aufl. 2026.
- Suliak, [Debatte ums Jugendstrafrecht: Kommt die Reform früher als geplant?](#) LTO vom 05.08.2026.